

## Stellungnahme Änderung UG2002



Am 27.02.2012



### Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Universitätsgesetzes 2002 GZ: 39/5-1/7 ex 2011/12

#### Zu §12 (6):

Einige Themenbereiche bleiben bei der Überarbeitung des <sup>3</sup>12 offen.  
Es fehlt eine Definition des Begriffs „Grundbudget“.

Ziel sollte die Verbesserung der Planbarkeit sowie die Sicherung der laufenden Universitätstätigkeit mit einem Mindestanspruch für die Abgeltung von Indexsteigerungen, Struktureffekten bei Personal sowie Kostensteigerungen im Bereich Mieten, Betriebskosten und laufende Investitionen/Sachmittel sein.

Die grundsätzlich positive Einführung der Hochschulraum-Strukturmittel lässt einige Fragen offen, zumal es noch keine VO dazu gibt.

Notwendig ist eine Systematik wie Mittel aus dem Hochschulraum-Strukturmittelbereich, die in einen laufenden Mittelverbrauch übergehen, in das Grundbudget einer Folge LV Periode übergeführt werden sollen.

#### Zu §12 (7):

Die neue Formulierung sieht eine maximale Reduktion des Grundbudgets vor. Im Sinne der Finanzierungssicherheit und Planbarkeit, sollte sich diese maximale Reduktion auf das Globalbudget beziehen.

#### Zu §12 (9):

Das Festlegen der Indikatoren wird ohne Anhörung bzw. Mitwirkung der Universitäten durchgeführt. Dadurch verlieren die Universitäten die formale Möglichkeit in der Erarbeitung der Kriterien mitzuarbeiten. Diese Änderung sollte auf die ursprüngliche Formulierung zurückgeführt werden, damit sich das BMWF und die Universitäten auf Augenhöhe begegnen können. Ansonsten besteht die Gefahr, dass zwar auf Ebene von „Facharbeitsgruppen“ Themen gemeinsam erarbeitet werden, allerdings in einer gesetzlichen Umsetzung (politischer Prozess) das notwendige Gegengewicht fehlt.